

Verordnung Entsorgung (Ent Ve)

(vom 25. Oktober 2021)

Ressort / Abteilung:
Infrastruktur / Infrastruktur und
Hochbau

Inkraftsetzung:
1. Januar 2022

SR 7.03.101

Version:
2.000

Inhaltsverzeichnis nach Seitenzahl

I. Geltungsbereich und Zweck.....	3
Rechtsgrundlage.....	3
Geltungsbereich	3
Zweck.....	3
II. Aufgaben	3
Sammlung und Dienste	3
Information	4
III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen	4
Umgang mit Abfällen.....	4
Verbote	4
IV. Finanzierung und Gebühren	4
Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.....	4
Gebührengrundsätze	5
Gebührenfestlegung.....	5
V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen	5
Vollzug	5
Kontrolle.....	5
Strafbestimmungen	6
VI. Schlussbestimmungen.....	6
Inkrafttreten	6

I. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage	§ 35 des Abfallgesetzes vom 25. September 1994, Art. 9 der Gemeindeordnung vom 24. September 2017
Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt die kommunale Recycling- und Abfallwirtschaft in der Gemeinde Männedorf. ² Diese Verordnung gilt für Personen im ganzen Gemeindegebiet, die Siedlungsabfälle verursachen oder innehaben. Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen abweichende Regelungen zu dieser Verordnung erlassen. ³ Bei der Nutzung von öffentlichem Grund kann die Gemeinde Beschränkungen und weitere Massnahmen und Auflagen zur Abfallbewirtschaftung anordnen.
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung hat zum Ziel, die durch Abfälle entstehende Umweltbelastung geringstmöglich zu halten, Ressourcen zu schonen, Wertstoffe zu erhalten und Stoffkreisläufe zu schliessen.

II. Aufgaben

Sammlung und Dienste	Art. 3 ¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht entsorgt werden. ² Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Kunststoff, Grünabfälle, Textilien und Altöl aus Haushalten weitmöglichst getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden. Sie kann Abfahren oder Sammelstellen für weitere separat gesammelte Abfälle anbieten. ³ Die Gemeinde lässt die vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) angebotenen mobilen Sammlungen von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten durchführen und sorgt für die entsprechenden Ankündigungen.
----------------------	---

Information

Art. 4

¹ Die Gemeinde informiert Bevölkerung und Betriebe, wie sie Abfälle vermeiden oder umweltgerecht entsorgen können.

² Die Gemeinde erhebt Daten über die Recycling- und Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, -arten, -herkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

III. Pflichten der Inhaber und Verursacher von Abfällen

Umgang mit Abfällen

Art. 5

¹ Siedlungsabfälle müssen den von der Gemeinde bezeichneten Sammlungen oder Sammelstellen übergeben werden. Die Sammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten benutzt werden.

² Übrige Abfälle müssen selbständig auf eigene Rechnung gemäss den geltenden Vorschriften entsorgt werden.

³ Invasive gebietsfremde Organismen oder Teile davon müssen so entsorgt werden, dass keine Weiterverbreitung erfolgt.

Verbote

Art. 6

¹ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Haushaltsabfällen oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

² Es ist verboten, Abfälle der Kanalisation zuzuführen oder ausserhalb von bewilligten Sammelstellen abzulagern, liegen zu lassen oder wegzuwerfen. Dies gilt auch für kleine Mengen von Abfällen wie Verpackungen, Getränkedosen, Drucksachen, Speisereste, Kaugummis oder Zigarettenstummel.

IV. Finanzierung und Gebühren

Kostendeckungs- und Verursacherprinzip

Art. 7

¹ Für die kommunale Recycling- und Abfallwirtschaft wird eine spezialfinanzierte Rechnung geführt.

² Die gesamten Kosten der Abfallbewirtschaftung werden mittels Gebühren den Personen überbunden, die Abfälle verursachen oder innehaben.

Gebühregrundsätze	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und mengenabhängigen Gebühren.</p> <p>² Die Grundgebühr wird pro Wohneinheit (Einfamilienhaus, Wohnung) oder Betrieb jährlich erhoben.</p> <p>³ Für mengenabhängige Abfallarten werden Gebühren nach Gewicht oder Volumen erhoben. Die mengenabhängigen Abfallarten sind im Reglement Entsorgung definiert.</p>
-------------------	---

Gebührenfestlegung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Der Gemeinderat legt Ausgestaltung und Höhe der Entsorgungsgebühren und Art der Gebührenerhebung im Reglement Gebühren fest.</p> <p>² Die dafür massgebenden Grundlagen und Zahlen sind offenzulegen.</p> <p>³ Sämtliche Gebühren werden regelmässig aufgrund der Entsorgungsstatistik und der vorgesehenen Aufwendungen neu festgelegt. Überschüsse oder Defizite der Vorjahre werden bei der Anpassung berücksichtigt.</p>
--------------------	--

V. Vollzug, Kontrolle und Strafbestimmungen

Vollzug	<p>Art. 10</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt ein Reglement Entsorgung zu dieser Verordnung.</p> <p>² Der Gemeinderat kann in einem Behördenerlass Aufgaben und Kompetenzen an ein einzelnes oder an mehrere seiner Mitglieder delegieren.</p>
---------	--

Kontrolle	<p>Art. 11</p> <p>¹ Abfallcontainer können zu Kontrollzwecken geöffnet und durchsucht werden.</p> <p>² Die Kosten für die vorschriftsgemässe Entsorgung von unsachgemäss beseitigten oder illegal abgelagerten Abfällen und die damit verbundenen Umtriebe werden unabhängig von einem Strafverfahren und zusätzlich zu einer allfälligen Busse in Rechnung gestellt.</p>
-----------	---

Strafbestimmungen

Art. 12

¹ Bei Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung sind die Strafbestimmungen des übergeordneten Rechts, insbesondere § 39 Abfallgesetz, anwendbar.

² Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig kleine Mengen von Abfällen gemäss Art. 6 Abs. 2 wegwirft oder liegen lässt.

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Die Abfallverordnung vom 8. Dezember 2003 tritt auf diesen Zeitpunkt ausser Kraft.

Artikel	Änderungsbeschrieb	Version	Beschluss / Datum
Alle	Erlass der Verordnung Entsorgung	2.000	GVB 8, 25.10.2021